

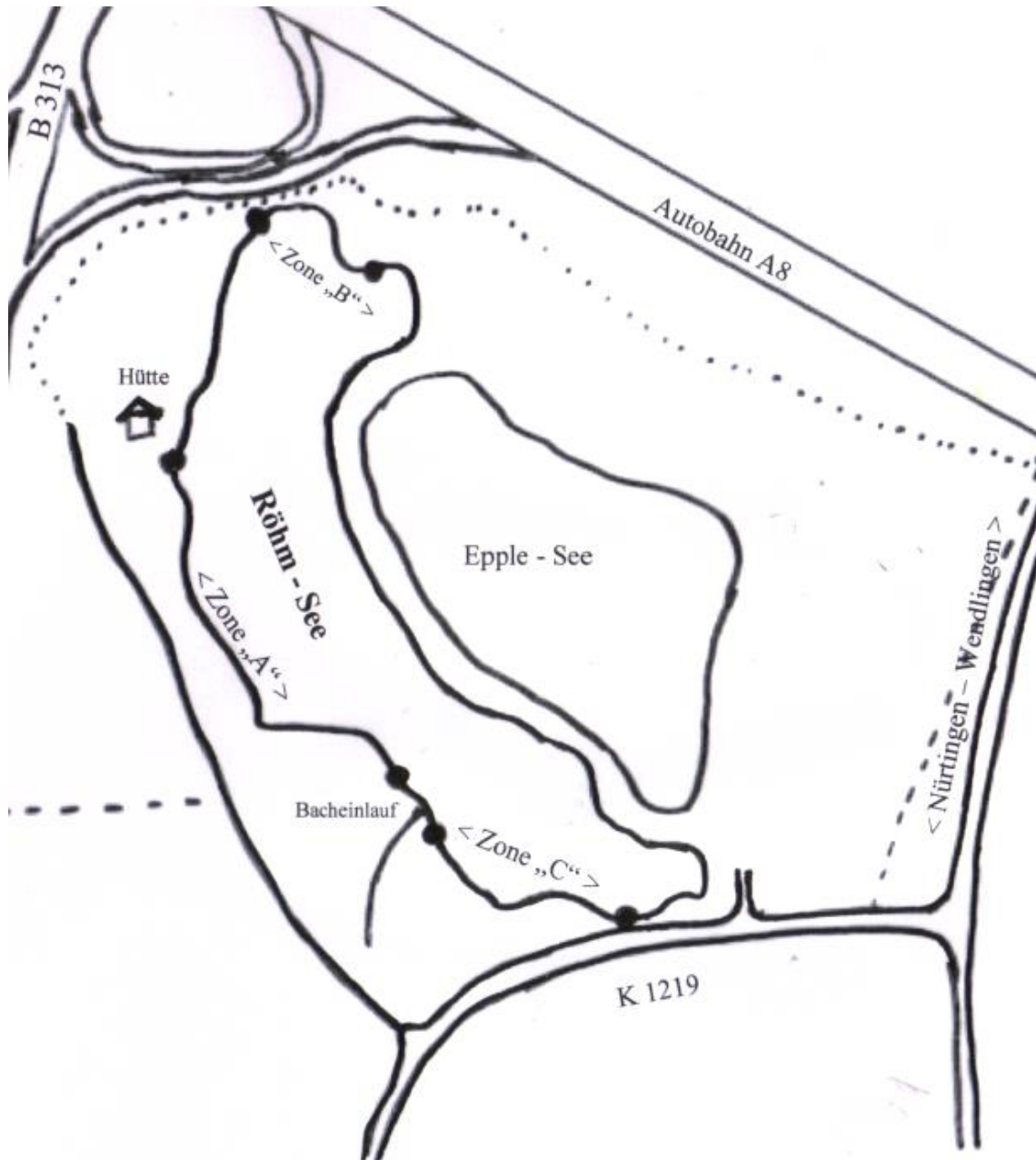
Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.

Gewässerordnung Röhmsee Unterensingen

1. Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in dem Vereinsgewässer gewährleisten. Sie ist für jeden Erlaubnisscheinbesitzer verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Naturschutzverordnung sind zu beachten. Verstöße werden nach der Satzung des Fischerei- und Hegeverein Wernau e. V. geahndet.
 - a. Wer den Fischfang ausübt, muss:
 - b. einen gültigen Fischereischein, den Sportfischerpass,
 - c. die Satzung, Gewässerordnung und aktuelles Rundschreiben,
 - d. die Fischereierlaubnisscheine und Fangbuch,
 - e. einen Unterfangkescher, Hakenlöser, Maßband und Messe
 - f. bei sich führen.
2. Jeder entnommene Fisch ist umgehend in das Fangbuch des Fängers einzutragen, der den Fisch gefangen hat, auch wenn er den Fisch einem Fischerkollegen überlassen hat.
3. Ausgelegte Ruten sind zu beaufsichtigen und sollten in greifbarer Nähe liegen.
4. Untermaßige, geschonte und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit der erforderlichen Sorgfalt unverzüglich wieder in das Gewässer zurückzusetzen.
5. Die gesetzlichen und die vom Verein für gewisse Fischarten erlassenen Bestimmungen über Schonzeit und Mindestmaß, die aus den Erlaubnisscheinen ersichtlich sind, sind streng zu beachten. Sollten Verschiebungen in der Laichzeit durch Witterungseinflüsse und Wasserverhältnisse eintreten, so sind die Angelberechtigten gehalten, gefangene Fische, die noch Laichprodukte von sich geben, wieder zurückzusetzen.
6. Während der Raubfischschonzeit von Hecht und Zander ist das Fischen mit Köderfisch, Blinker, Wobblern, Twistern oder sonstigen künstlichen Ködern verboten. Auf Raubfische darf nur mit geeignetem Vorfachmaterial gefischt werden.
7. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten oder festen Angelplatz, auch dann nicht, wenn er diesen als Fangplatz hergerichtet hat. Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Fischerkollegen nicht behindert oder gestört werden. Jeder Fischer hat sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
8. Der Angelplatz ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Flaschen, Dosen, Papier oder sonstige Abfälle sind vom Angler mitzunehmen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

9. Bei Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben ist jeder Fischer verpflichtet, sofort die Vereinsleitung (Manuel Schale Tel: 0177 4336942) zu benachrichtigen.
10. Bei Fischwilderei ist umgehend die Polizeidienststelle Wendlingen 07024/920990 und die Vereinsleitung zu informieren, wenn möglich Namensfeststellung und KFZ – Kennzeichen notieren.
11. Der Angelkarteninhaber ist verpflichtet, sich mit den Befischungszonen vertraut zu machen und dieselben zu beachten.
12. Jeder Gastkartenbesitzer beteiligt sich jährlich mit 5 Std. an den Pflegemaßnahmen.
13. Verboten ist ferner:
 - a. Das Befahren des Naturschutzgebietes mit KFZ.
 - b. Das Fischen vom Boot aus, das Schlagen von Löchern in das Eis zum Fischfang.
 - c. Das Fischen mit Zwillings-, Drillings-, oder ähnlichen Mehrfachhaken auf Friedfische.
 - d. Der Verkauf von gefangenen Fischen oder Tauschen gegen Sachwerte.
 - e. Der Gebrauch einer Senke für Jugendliche.
 - f. Das Anlegen von festen Bauwerken, Stege, Plattformen, befestigte Stufen usw.
 - g. Das Fischen mit lebenden Wirbeltieren (Fischen, Fröschen, Mäusen usw.)
 - h. Der Krebsfang, das Fischen mit Edelfischen (Äsche, Forelle, Hecht, Zander, Karpfen, Saibling und Schleie).
 - i. Das Fischen eine Woche nach durchgeführten Besatzmaßnahmen. (Rundschreiben)
 - j. Das Abschneiden von Astgabeln als Rutenhalter, auf Anpflanzungen ist Rücksicht zu nehmen.
 - k. Feuer zu machen, Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen und Tonwiedergabegeräte zu betreiben.
 - l. Im See zu Baden, befahren mit Booten, Modellbooten, Luftmatratzen oder dergleichen.
 - m. Das mitnehmen von lebenden Fischen. (Tierschutzgesetz)
 - n. Der Aufenthalt am Gewässer außerhalb der Angelzeiten.
 - o. Das Vergraben von Fischen oder Fischteile.
 - p. Das Zelten jeglicher Art, ausgenommen Schirmzelt .
14. Grundsätzlich gilt:
 - a. Jedes Mitglied des Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V. hat sich nach den landesüblichen Fischerei- und Tierschutzverordnungen zu halten.

Lageplan Röhms See



- Die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei, ist nur in den Zonen „A“ „B“ und „C“ erlaubt. In den anderen Bereichen sind das Angeln und der Aufenthalt verboten.
- Je Zone höchstens 10 Angler vom 01.03 – 31.06 und höchstens 30 Angler je Zone vom 01.07 – 28.02